



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Stolberg (Rhld.)



- Amtsblatt -

3. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 26. JANUAR 2012

NR. 03

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Stolberg - Hebesatzsatzung - vom 25.01.2012

Aufgrund des §§ 7 und 41 (1) f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntgabe vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 24.01.2012 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 495 v.H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 v.H.

§ 2 Gewerbsteuer

Der Hebesatz für die Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag wird für das Haushaltsjahr 2012 festgesetzt auf 495 v.H.

§ 3 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekannt-

machung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516) in der derzeit gültigen Fassung sind nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 25.01.2012

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung vom 25.01.2012 zur Hundesteuersatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 17.11.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) -in der aktuellen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) -in der aktuellen Fassung - hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 24.01.2012 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 17.11.2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- 1) a) nur ein Hund gehalten wird 102,00 €
- b) zwei Hunde gehalten werden 150,00 € je Hund,
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 204,00 € je Hund,
- d) gefährliche Hunde gehalten werden, die nach dem 01.01.2001 angeschafft wurden, oder wenn gefährliche Hunde gehalten werden, die zwar vor dem 01.01.2001 angeschafft worden sind, deren Gefährlichkeit jedoch erst nach dem 01.01.2001 durch Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt festgestellt wurde 750,00 € je Hund.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), 25.01.2012

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW. S. 332), waren nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,



Herausgeber: Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Stadt Stolberg (Rhld.); Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation. Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der Stadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.